

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 44/ 2010 am beschlossen:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11a Abs. 1a werden die Wortfolgen "2008/2009 und 2009/2010" und "ein Unterrichtsjahr" durch die Wortfolgen "2010/2011 und 2011/2012" und "zwei Unterrichtsjahre" ersetzt.
2. Im § 12 entfällt der Absatz 2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 und 3.
3. Im § 12 Abs. 3 (Neu) entfällt die Wortfolge "und 2".
4. Im § 39 Abs. 6 entfällt der Ausdruck "9,".
5. Im § 42 Abs. 11 wird die Wortfolge "NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-4" durch die Wortfolge " NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000," ersetzt.
6. Im § 42 Abs. 12 wird das Zitat „den §§ 4, 5 oder 6 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBl. 1005“ ersetzt durch das Zitat „§ 14 Abs.1, 2 oder 3 Z. 2 oder § 15 Abs. 1 oder 3 Z. 1 bis 4 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032“

7. Im § 43 Abs. 1 und 4 wird jeweils die Wortfolge "NÖ Gemeindeordnung" durch die Wortfolge "NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000," ersetzt.

8. Im § 46 Abs. 4 lautet es anstelle der letzten drei Sätze:
"Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem für den jeweiligen Finanzausgleich von der Bundesanstalt Statistik Österreich zuletzt festgestellten und kundgemachten Ergebnis der Statistik des Bevölkerungsstandes oder der Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober."

Artikel II

Artikel I Z 1 tritt am 1. September 2010 in Kraft.